



F R A U E N  
in die Wirtschaft  
Stralsund e. V.

## **SATZUNG**

Stralsund, Februar 2000

### A. Allgemeines

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frauen in die Wirtschaft Stralsund“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen werden.
3. Der Gerichtsstand ist Stralsund.

#### § 2

##### Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Beratung von Frauen bei der Existenzgründung und -sicherung, sowie der Aufbau eines Netzwerkes für Unternehmerinnen.
2. Der Verein will Frauen ermutigen, sich eine eigene Existenz aufzubauen. Er unterstützt sie, damit sie jenes Wissen erlangen, das sie bei der Verwirklichung ihres Aufgabengebietes benötigen und begleitet sie in diesem Prozess.
3. Der Verein nimmt, um dies zu erreichen, folgende Aufgaben wahr:
  - a) Unterstützung existenzgründungswilliger Frauen, Jungunternehmerinnen und Unternehmerinnen durch individuelle Beratung und Bildung. Dazu gehören Formen und Methoden wie Schulung und Training.
  - b) Initiierung von Projekten, deren Zielrichtung die Förderung von Frauen ist.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## B. Mitgliedschaft

### § 5

#### Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche und fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie haben keine beschließende Stimme.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §12.

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Mit der Aufnahme werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr fällig.
4. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und erkennt diese durch seinen Beitritt an.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme, sind wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Beitragszahlung ist als Bringepflicht anzusehen und zu den genannten Terminen vorzunehmen.

## § 9

### Beiträge

1. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder leisten einen Beitrag, um den Verein auf andere Weise zu unterstützen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 10

### Umlagen

Umlagen sind Sonderzahlungen durch die ordentlichen Mitglieder, die in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

## § 11

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Sie muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
  - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen.

## § 12

### Ehrungen

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## C. Organe des Vereins

## § 13

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## § 14

### Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der Vorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertreterin. Jede ist einzeln zur Vertretung berechtigt, die 1. Stellvertreterin vertritt bei Verhinderung der Vorsitzenden diese, die 2. Stellvertreterin ist zugleich Referentin der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Weiterhin besteht der Vorstand aus
  - a) der Schatzmeisterin
  - b) mindestens einer Beisitzerin
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Form mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, gemäß § 32 BGB.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

## § 15

### Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. der die Sitzung leitenden Vertreterin den Ausschlag.

## § 16

### Schatzmeisterin

1. Die Schatzmeisterin hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Sie hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüferinnen zur Überprüfung vorzulegen.

## § 17

### Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Sie ist besonders verantwortlich für die Organisation einer regelmäßigen Öffentlichkeitsarbeit über das Vereinsleben sowie für eine enge Zusammenarbeit mit allen Medien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## § 18

### Beisitzerin

Die Beisitzerin(nen) wirkt(wirken) im erweiterten Vorstand mit und werden zu allen weiteren Aufgaben herangezogen.

## § 19

### Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme in die Tagesordnung.

## § 20

### Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
  - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und einer etwaigen Umlage.
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüferinnen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## § 21

### Beschlussfassung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (gemäß § 32 BGB). Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 22

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{10}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 23

### Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:
  - Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes
2. Die Mitglieder des Beirates gehören nicht dem Vorstand an und können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.
3. Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein.
4. Der Beirat kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat keine Beschlusskraft und hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Vorstandes.

## § 24

### Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

## § 25

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit dem Tagesordnungspunkt  
> Auflösung des Vereins „Frauen in die Wirtschaft Stralsund“ e.V.  
einberufen ist.
2. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per einfachen Brief zuzustellen.
3. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindesten  $\frac{3}{4}$  Ja-Stimmen aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind Festlegungen über den Personenkreis zu treffen, der gemäß § 48 BGB die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach den §§ 49 ff BGB.



5. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des vorhandenen Vermögens dürfen erst nach vorheriger Abstimmung und Einwilligung mit dem Finanzamt erfolgen.

## § 26

### Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.02.2000 in Stralsund genehmigt.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: